

Gehaltstarifvertrag

für Angestellte im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern

Zwischen dem

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. einerseits

und der

ver.di Bayern Fachbereich 8 Medien, Kunst und Industrie, andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

1. Die Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 20.06.2016, gültig bis 30.06.2021, werden rückwirkend zum 01.07.2021 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2021 erhöhen sich Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 2,0 % und mit Wirkung zum 01.02.2023 um weitere 1,5 %.
3. Die linearen Erhöhungen von 2,0 % und 1,5 % können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die Vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 % zulässt.
4. Die Lohn- und Gehaltsabkommen können mit monatlicher Frist, erstmals zum 31.08.2023, gekündigt werden.
5. Der Altersteilzeittarifvertrag für die Beschäftigten in den Zeitungsverlagen in Bayern wird bis zum 31.08.2023 verlängert.
6. Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 18.11.2021 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

München, 18.11.2021

Verband bayerischer Zeitungsverleger e.V.

Dr. Markus Rick
Hauptgeschäftsführer

ver.di Bayern

Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Christa Hasenmaile
Landesfachbereichsleiterin

Luise Klemens
Landesleiterin ver.di Bayern

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 des zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrages für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern gilt in seiner jeweiligen Fassung auch für diesen Tarifvertrag.

§ 2 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes

Bei der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die geltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

§ 3 Allgemeine Gehaltsbestimmungen

1. Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen ist die Art der Tätigkeit entsprechend den in der Gehaltstabelle genannten Eingruppierungsmerkmalen maßgebend.

Bei Zeitungen mit einer Auflage bis zu 12.000 Exemplaren gelten die Gehaltssätze der Spalten B der Gehaltstabelle (94 %).

Angestellte erhalten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht das ihrer Tätigkeit entsprechende Tarifgehalt.

2. Die jeweils gültigen Tarifgehälter sind in der Gehaltstabelle festgelegt. Tarifliche Gehaltssätze sind Mindestsätze; darüberhinausgehende Gehaltsteile unterliegen der freien Vereinbarung und sind mit dem Angestellten vertraglich zu vereinbaren.

Leistungszulagen sind als solche zu bezeichnen. Soweit einzelvertragliche Leistungszulagen vereinbart sind, können sie soweit angerechnet werden, als durch die Leistungszulage eine Höhergruppierung in der Gehaltstabelle vorweggenommen wurde.

3. a) Die Gehaltszahlung kann bargeldlos erfolgen. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

b) Bei bargeldloser Gehaltszahlung gemäß Buchstabe a) erhält jeder Angestellte eine pauschale Abgeltung für die Kontoführungskosten in Höhe von € 1,28 monatlich.

5. Übt ein Angestellter innerhalb seines Arbeitsgebietes regelmäßig mehrere Tätigkeiten aus, die auf verschiedene Tätigkeitsgruppen zutreffen, so ist er in die Gehaltsgruppe einzureihen, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

6. In allen Fällen, in denen ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe umgruppiert wird, tritt er in diejenige Stufe der neuen Gehaltsgruppe ein, die ein um wenigstens 3 % höheres Tarifgehalt aufweist als dasjenige, das für den Betroffenen in seiner bisherigen Gehaltsgruppe galt.

Eine tarifliche Schlechterstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Übt ein Angestellter vorübergehend eine Tätigkeit aus, die einer höheren Tätigkeitsgruppe zugeordnet ist, so erwirbt er für die weitere Zeit dieser Tätigkeit Anspruch auf das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe, sobald diese Tätigkeit länger als einen Monat gedauert hat.

8. Die Eingruppierung in die tariflichen Gruppen 2 bis 6 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung

b) bei fachlich gleichwertigem Bildungsweg mit Abschluss.

Dabei kann der Besuch einer anerkannten Handels-, Wirtschafts- oder Fachschule mit Abschluss angerechnet werden.

9. Tätigkeiten in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.
10. Bei Angestellten, die (auch) Provision beziehen, muss im Jahresdurchschnitt als Einkommen das entsprechende Tarifgehalt garantiert werden.
11. Bei Ereignissen, die eine Erhöhung des Gehalts auslösen, tritt (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5) die Erhöhung mit dem Beginn des Monats ein, in den das Ereignis fällt (z.B. bei Eintritt in eine neue Gehaltsstufe aufgrund der Tätigkeitsjahre).
12. Bei Auszubildenden entsteht der erste Gehaltsanspruch nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung (schriftliche Mitteilung über die bestandene Prüfung) für den folgenden Monat auch dann, wenn die Ausbildungszeit noch nicht beendet ist. Kann die Prüfung aus Gründen, die nicht in der Person des Auszubildenden liegen, erst nach dem vertraglichen Ablauf des Ausbildungsverhältnisses abgelegt werden, so entsteht der erste Gehaltsanspruch mit Beginn des auf das Ende des Ausbildungsvertrages folgenden Monats.

§ 4 Ungelernte Angestellte

Ungelernte Angestellte, die über eine längere einschlägige Berufserfahrung (in der Regel mehr als fünf Jahre) verfügen und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die der Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 entsprechen, werden in Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 eingruppiert. Dabei ist § 3 Ziffer 6 zu berücksichtigen.

§ 5 Minderleistungsklausel

Für Angestellte, die in ihrer Erwerbs- und Leistungsfähigkeit beschränkt sind, kann unter Mitwirkung des Betriebsrates oder, soweit ein solcher nicht besteht, unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter ein Gehalt vereinbart werden, das unter dem Tarif liegt. Auch wo ein Betriebsrat besteht, können auf dessen Wunsch die zuständigen Organisationsvertreter zugezogen werden.

§ 6 Haushaltszulage* entfällt – siehe Protokollnotiz

Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit eigenem Haushalt erhalten neben dem Gehalt eine Haushaltszulage von € 10,23 monatlich. Verheirateten weiblichen Angestellten steht die Haushaltszulage dann zu, wenn der Ehemann nachweisbar ohne Einkommen ist und die Ehefrau ihm gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat.

Protokollnotiz: Die Haushaltszulage gemäß § 6 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in Zeitungsverlagen in Bayern entfällt ab dem 01.08.2016. Beschäftigte, denen die Haushaltszulage unmittelbar vor dem 01.08.2016 für mindestens 3 Monate gewährt wurde, behalten die Zulage als Besitzstand.

§ 7 Verzicht auf Spitzenbeträge

Soweit aus den vollen Bruttobezügen infolge der gesetzlichen Abzüge niedrigere Nettobezüge zur Auszahlung gelangen oder sonstige Nachteile eintreten würden, kann auf den Spitzenbetrag der Bruttobezüge verzichtet werden.

§ 8 Besitzstand, Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Erhöhungen der Tarifgehälter dürfen auf übertarifliche Zulagen angerechnet werden, soweit es sich bei diesen nicht um individuelle Leistungszulagen handelt.

2. Bisher vereinbarte oder aufgrund des zuletzt gültigen Tarifvertrages gezahlte Tarifgehälter dürfen aus Anlass der neu vereinbarten Gehaltsstruktur nicht gekürzt werden. In diesem Fall gelten die vorgeschriebenen Tätigkeitsjahre der entsprechenden Gehaltsgruppe als erbracht.
3. Dieser Tarifvertrag gilt ab 1. Mai 2018. Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 31.08.2020.

München, 18.11.2021

Verband bayerischer Zeitungsverleger e.V.



Dr. Markus Rick
Hauptgeschäftsführer

ver.di Bayern

Fachbereich Medien, Kunst und Industrie



Christa Hasenmaile
Landesfachbereichsleiterin



Luise Klemens
Landesleiterin ver.di Bayern

Gehaltsgruppe 1:

Für einfache Tätigkeiten von Werkstudenten und kurzzeitigen Aushilfen (bis max. 3. Monate).

Gehaltsgruppe 2:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei vorwiegend einfacher Tätigkeit sowie ungelernte Angestellte gemäß § 4.

Gehaltsgruppe 3:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei teilweiser Selbständigkeit sowie ungelernte Angestellte gemäß § 4.

Gehaltsgruppe 4

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und Tätigkeiten, die weitere Fachkenntnisse erfordern und überwiegend selbständig ausgeführt werden.

Gehaltsgruppe 5:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei qualifizierter Tätigkeit und größerer Verantwortung, d.h. solche, die nur allgemeine Anweisung erhalten und im Rahmen dieser schwierige Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung ausführen.

Gehaltsgruppe 6:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei selbständiger Tätigkeit, entsprechenden kaufmännischen Spezialkenntnissen und Erfahrungen sowie von der Geschäftsleitung übertragener selbständiger Entscheidungsbefugnis innerhalb eines großen verantwortlichen Arbeitsbereichs.

Aus Anlass der ab 01.01.2006 geltenden neuen Gehaltsstruktur sind Gehaltskürzungen und Kürzungen sonstiger tariflicher Ansprüche (z.B. Jahresleistung, Zuschläge, Antrittsgebühr etc.) ausgeschlossen. Sofern sich dadurch im Rahmen von Neueingruppierungen übertarifliche Gehaltsbestandteile ergeben, gelten diese als Besitzstand, auf den künftige Tariferhöhungen jeweils bis zu 50 % angerechnet werden können. Der jeweilige Besitzstand ist dann die Berechnungsgrundlage für die sonstigen tariflichen Ansprüche.

Gehaltstabelle 2021-2023

für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe
in Bayern. Gültig ab 18.11.2021

Gehaltstabelle A

Die Tabelle A gilt für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage von
mehr als 12.000.

Gruppe	Tätigkeitsjahre	Gehalt € derzeit	Gehalt € ab 01.01.2022	Gehalt € ab 01.02.2023
1	bei Eintritt in die Gruppe	1892	1930	1959
2	bei Eintritt in die Gruppe	1965	2004	2034
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2104	2146	2178
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2239	2284	2318
	nach 3jähriger Tätigkeit i.d.G.	2377	2425	2461
	nach 4jähriger Tätigkeit i.d.G.	2515	2565	2603
3	bei Eintritt in die Gruppe	2652	2705	2746
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2802	2858	2901
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2976	3036	3082
4	bei Eintritt in die Gruppe	3035	3096	3142
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3116	3178	3226
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3185	3249	3298
5	bei Eintritt in die Gruppe	3292	3358	3408
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3513	3583	3637
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3732	3807	3864
6	bei Eintritt in die Gruppe	3719	3793	3850
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3913	3991	4051
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	4103	4185	4248

Gehaltstabelle B

Die Tabelle B gilt für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage bis
zu 12.000.

Gruppe	Tätigkeitsjahre	Gehalt € derzeit	Gehalt € ab 01.01.2022	Gehalt € ab 01.02.2023
1	bei Eintritt in die Gruppe	1781	1817	1844
2	bei Eintritt in die Gruppe	1851	1888	1916
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	1980	2020	2050
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2110	2152	2184
	nach 3jähriger Tätigkeit i.d.G.	2240	2285	2319
	nach 4jähriger Tätigkeit i.d.G.	2369	2416	2452
3	bei Eintritt in die Gruppe	2497	2547	2585
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2639	2692	2732
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2801	2857	2900
4	bei Eintritt in die Gruppe	2857	2914	2958
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2931	2990	3035
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3000	3060	3106
5	bei Eintritt in die Gruppe	3096	3158	3205
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3300	3366	3416
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3510	3580	3634
6	bei Eintritt in die Gruppe	3499	3569	3623
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3677	3751	3807
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3860	3937	3996

Ausbildungsvergütungen		
	ab 01.01.2022	ab 01.02.2023
1. Ausbildungsjahr	939	953
2. Ausbildungsjahr	1006	1021
3. Ausbildungsjahr	1072	1088

Bei nur zweijähriger Ausbildungszeit finden jeweils die Sätze des 2. und 3. Ausbildungsjahres Anwendung.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Protokollnotiz zu RTS-Tätigkeiten:

1. Angestellte, die überwiegend mit Texterfassung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 2 A eingruppiert, und zwar

ab 1. Januar 2022

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 2701 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit 2816 €

ab 1. Februar 2023

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 2742 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit 2858 €

2. Angestellte, die überwiegend mit Textgestaltung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 3 A eingruppiert, und zwar

ab 1. Januar 2022

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 3216 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit 3398 €

ab 1. Februar 2023

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 3264 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit 3449 €

3. Bestehende günstigere Regelungen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Diese Protokollnotiz ist Bestandteil des Gehaltstarifvertrags für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern vom 20.06.2016.